

Die Teilung von Vorsorgegeldern im Scheidungsfall



LIC.IUR. MARC AEBI, RECHTSANWALT
AEBI@BRUNNERAEBIPARTNER.CH

Ausgangslage: Die Ehescheidung



„Die erfahrene Frau behält bei der Scheidung alles, bis
auf ihren Mann“
(Robert Lembke)

Die Ehescheidung



Die Folgen der Ehescheidung:

1. Regelung Kinderbelange (Obhut, Elterliche Sorge)
2. Regelung Unterhaltspflichten
3. Güterrechtliche Auseinandersetzung
4. Vorsorgeausgleich

Die Ehescheidung



Auswirkungen der Ehescheidung auf Vorsorgeansprüche

1. Säule: Splitting der ehelichen Beiträge, Regelung Erziehungsgutschriften nach der Scheidung
2. Säule: Vorsorgeausgleich nach Art. 122 ff. ZGB
3. Säule: Teil der güterrechtlichen Auseinandersetzung*

Damit:

Sicherstellung der finanziellen Absicherung des haushaltführenden Partners – Aspekt der Lebensprägung / Schicksalsgemeinschaft (Art. 158 ZGB)

Die Ehescheidung: Vorsorgeausgleich BVG



Der **Vorsorgeausgleich** nach neuem Recht (ab 1.1.2017):

Problematik der alten Rechtslage:

- Anreiz, die Ehescheidung wegen auflaufender Vorsorgeguthaben des wirtschaftlich stärkeren Ehegatten zu verzögern
- (Zu?) Starre Regelung mit Blick auf güterrechtliche Fragestellungen z. B. bei der Finanzierung bzw. Tragbarkeit von ehelichen Liegenschaften nach der Ehescheidung
- Problematische Entschädigung bei bereits eingetretenem Vorsorgefall für den nicht invaliden Ehegatten

Die Ehescheidung: Vorsorgeausgleich BVG



Der **Vorsorgeausgleich** nach neuem Recht:

- Teilung der Vorsorgeguthaben per Datum der Einleitung der Ehescheidung
- Vorsorgeausgleich grundsätzlich auch beim Rentenfall über Teilung der errechneten Austrittsleistung bzw. Rente **durch die Vorsorgeeinrichtungen**
- Flexibilisierung

Die Ehescheidung: Vorsorgeausgleich BVG



Der **Vorsorgeausgleich** nach neuem Recht:

Teilung der Vorsorgeguthaben per **Datum der Einleitung der Ehescheidung**:

Art. 122 ZGB:

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen.

Die Ehescheidung: Vorsorgeausgleich BVG



Die Teilung erfasst alle Vorsorgeguthaben der 2. Säule, unabhängig davon, wo diese sich befinden, d.h. auch

- Freizügigkeitspolicen, -guthaben
- Investierte Gelder im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- (Vorbezüge – Anmerkung im Grundbuch).

Ausnahme: Barbezüge bei Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit

Die Ehescheidung: Vorsorgeausgleich BVG



Berechnung des teilbaren Guthabens:

Durch die Vorsorgeeinrichtung

-> Prüfung der Berechnung

- > Voreheliche Guthaben melden, bzw. Belege aufbewahren (!)

Die Ehescheidung: Vorsorgeausgleich BVG



Überweisung des teilbaren Betrages auf eine
Vorsorgeeinrichtung oder ein neu zu
eröffnendes Freizügigkeitskonto bzw. eine
entspr. Police.

Keine Barauszahlung !

Die Ehescheidung



Der **Vorsorgeausgleich** nach neuem Recht:

Flexibilisierung:

Die Ehescheidung



Art. 124b ZGB:

- 1 *Die Ehegatten können in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen von der hälftigen Teilung abweichen oder auf den Vorsorgeausgleich verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt.*
- 2 *Das Gericht spricht dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zu oder verweigert die Teilung ganz, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die hälftige Teilung unbillig wäre:*
 1. *aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung;*
 2. *aufgrund der Vorsorgebedürfnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des Altersunterschiedes zwischen den Ehegatten.*

Die Ehescheidung



...Aber auch:

- 3 *Das Gericht kann dem berechtigten Ehegatten mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen, wenn er nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der verpflichtete Ehegatte weiterhin über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt.*
- *Problematische Vermischung Unterhalt / Vorsorgeausgleich*

Die Ehescheidung



„Vorteil“ der Ehescheidung:

Art. 22d FZG Wiedereinkauf nach Scheidung

- 1 Die Vorsorgeeinrichtung muss nach der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Absatz 1 dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.*

Exkurs Güterrecht: Das Vermögen in der Ehe



**Ordentlicher
Güterstand**

**Errungenschafts-
beteiligung
(ZGB 196 ff.)**

**Vertragliche
Güterstände**

**Güter-
gemeinschaft
(ZGB 221 ff.)**

**Güter-
trennung
(ZGB 247 ff.)**

Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196 ff.)

16

Ehemann

**Errungenschaft
(ZGB 197)**

**Eigengut
(ZGB 198)**

Ehefrau

**Errungenschaft
(ZGB 197)**

**Eigengut
(ZGB 198)**

Errungenschaft, Art. 197 ZGB



- 1 Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt.
- 2 Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere:
 - 1. seinen Arbeitserwerb;
 - 2. die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
 - 3. die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
 - 4. die Erträge seines Eigengutes;
 - 5. Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Eigengut; Art. 198 ZGB

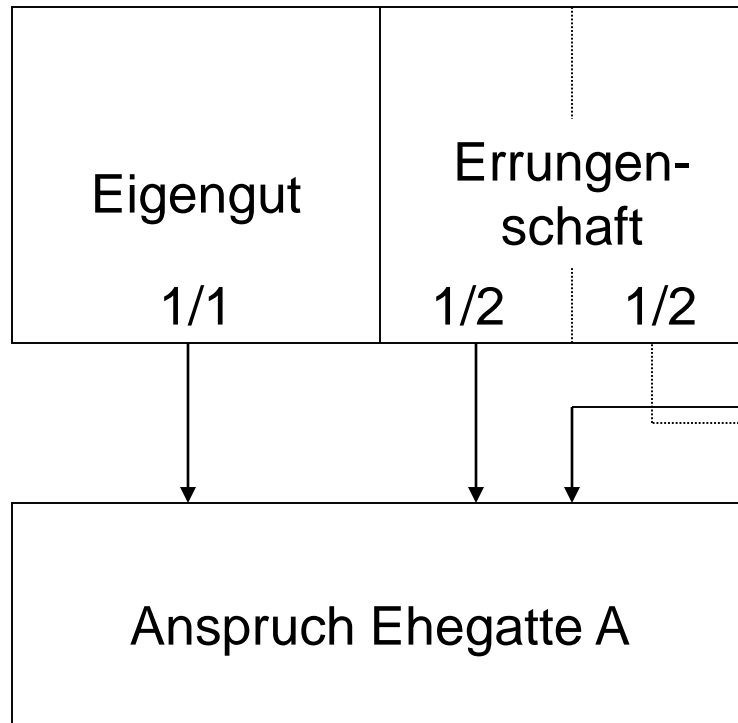


- Eigengut sind von Gesetzes wegen:
 1. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen;
 2. die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen;
 3. Genugtuungsansprüche;
 4. Ersatzanschaffungen für Eigengut.

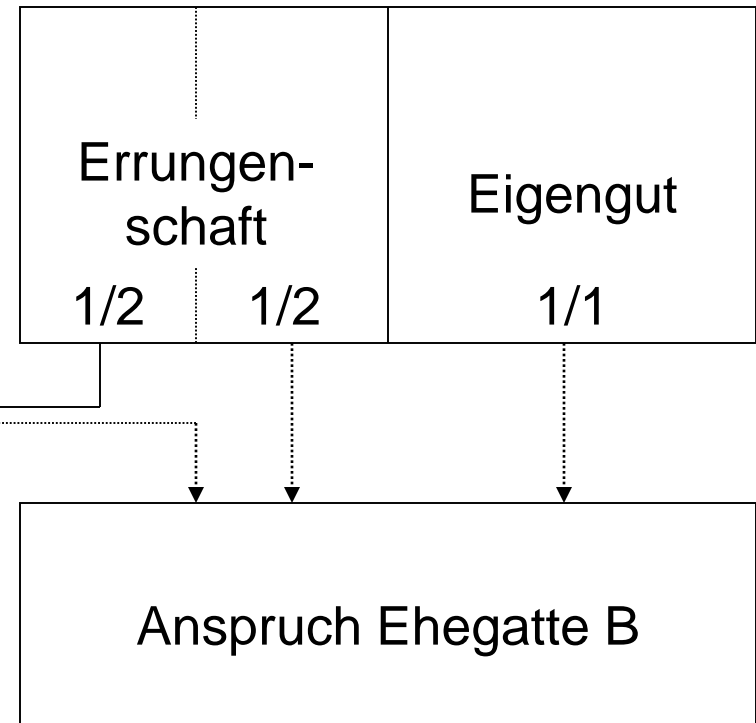
Die Auflösung des Güterstandes

19

Ehegatte A



Ehegatte B



Zeit ist Geld...



- Art. 204 ZGB:

Der Güterstand wird mit dem Tod eines Ehegatten oder mit der Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst.

Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung wird die Auflösung des Güterstandes auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht worden ist.

Zeit ist Geld...



«Taktisches Vorgehen» mit Blick auf Ausgleich von
Vorsorgeansprüchen *und* güterrechtlichen
Forderungen

Art. 114 ZGB:

«Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn
die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der
Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage
mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.»

Zeit ist Geld...



- Art. 214 ZGB:

Massgebend für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung.

Beispiel: Fondsanteile Säule 3a

Zeit ist Geld...



Der Errungenschaft zugerechnet werden keine Anwartschaften sondern nur Ansprüche, also z. B.

- (eheliche) Rückkaufswerte Säulen 3a, 3b
- (aktuelle!) Verkehrswerte von Immobilien
- Unternehmen (Einzelfirma), Stammanteile an GmbH, Wertschriften etc.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



lic.iur. Marc Aebi

Rechtsanwalt

2540 Grenchen

4502 Solothurn

Brunner**A**eibi**P**artner

Advokatur · Notariat · Wirtschaftsberatung